



Jede ertragsteuerliche Tätigkeit, die einen gewerblichen Rahmen i. S. v. § 15 EStG erreicht, löst grundsätzlich auch eine Gewerbesteuerpflicht aus, sofern der erzielte Gewinn den gewerbsteuerlichen **Freibetrag** überschreitet. Der beträgt gem. § 11 Abs. 1 S. 1 GewStG für natürliche Personen und Personengesellschaften 24.500 € und für juristische Personen (AG, GmbH, SE, UG) 5000 €.

Der dafür maßgebliche Gewinn, hier als Gewerbeertrag bezeichnet, bemisst nach §§ 6 und 7 GewStG nach dem für die Einkommensteuer festgestellten Gewinn in Verbindung mit dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde, in der man das Gewerbe angemeldet hat. Weil die Gewerbesteuer auf dem bereits ermittelten steuerpflichtigen Gewinn aufbaut, gibt es insoweit keine Besonderheiten für Kryptowährungen. Durchschnittlich kann man in Deutschland von ca. 14 % Gewerbesteuer ausgehen.